

## KOMMISSION 2

### Grund- und Sozialrechte, Zivilgesellschaft

#### Erste Lesung

**Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates**

30.06.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. VORLAGE DER KOMMISSION.....</b>	<b>3</b>
A. Zusammensetzung der Kommission .....	3
B. Organisation und Arbeitsweise .....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen .....	3
<b>II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR .....</b>	<b>4</b>
Grundrechte .....	4
Abgelehnte Artikel .....	13
Vereinsleben und Freiwilligenarbeit .....	13
<b>III. ANHÄNGE.....</b>	<b>15</b>
a. Anhörungen .....	15
b. Bibliographie .....	15
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	15

# I. VORLAGE DER KOMMISSION

## A. Zusammensetzung der Kommission

Georges Vionnet (les Verts et citoyens, Präsident), Céline Ramsauer (Appel Citoyen, Vizepräsidentin), Natacha Maret (PDCVr, Berichterstatterin), Claudy Besse (UDC & Union des citoyens), Stéphane Clavier (VLR), Christian Escher (CSPO), Ralph Kummer (SVPO und Freie Wähler), Kamy May (PDCVr), Pierre-Alain Raemy (VLR), Caroline Reynard (PS et Gauche Citoyenne), Johan Rochel (Appel Citoyen), Martin Schmidt (CVPO), Jean-Baptiste Udressy (UDC & Union des citoyens).

Romano Amacker hat Ralph Kummer 5 Mal ersetzt.  
Michael Kreuzer hat Ralph Kummer 1 Mal ersetzt.  
Jean-Dominique Cipolla hat Claudy Besse 2 Mal ersetzt.  
Gabrielle Barras hat Claudy Besse 1 Mal ersetzt.  
Géraldine Gianadda hat Stéphane Clavier 3 Mal ersetzt.  
Bernard Troillet hat Kamy May 2 Mal ersetzt.  
Florian Evéquo hat Johan Rochel 1 Mal ersetzt.

## B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat zwischen dem 27. Januar 2021 und dem 18. Juni 2021 6 Mal getagt. Alle Sitzungen haben in Sitten stattgefunden.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Frau Stéphanie Nanchen, Juristin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, und von Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, übernommen.

## C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Im September 2020 hat das Plenum die von der VLR-Fraktion in einem Abänderungsantrag vorgeschlagenen Artikel im Ganzen und ohne Beratung angenommen. Bei der Wiederaufnahme ihrer Arbeiten hat die Kommission beschlossen, in einem ersten Schritt die vom Plenum angenommenen Artikel zu überprüfen und in einem zweiten Schritt ihre Gliederung vorzunehmen.

So hat sich die Kommission für einen allgemeinen Artikel zum anwendbaren übergeordneten Recht entschieden und einen Artikel, in dem bestimmte nicht abgeänderte Artikel der Bundesverfassung aufgezählt werden. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Kanton Wallis hat die Kommission jedoch beschlossen, in ihrem Entwurf weitere nicht abgeänderte Artikel der Bundesverfassung im vollständigen Wortlaut wiederzugeben. Die Entscheidung für einen Artikel mit Bezugnahme auf das übergeordnete Recht ist durch zwei Faktoren beeinflusst: einerseits durch den vom Plenum angenommenen Entwurf, der ebenfalls bestimmte Artikel der Bundesverfassung vollständig übernimmt, und andererseits durch den Bericht vom 30. Juni 2011 der Arbeitsgruppe zur Unterstützung des Vorentwurfs zur Revision des ersten Titels der Verfassung des Kantons Wallis («Bericht Rouiller»).

**Die Kommission hat die nachfolgenden Artikel aus dem vom Plenum angenommenen Entwurf übernommen und überarbeitet:** Menschenwürde, Rechtsgleichheit und Nichtdiskriminierungsprinzip, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben, Recht auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende, Verfahrensgarantien, Einschränkungen

von Grundrechten, Grundrechtsgarantie, Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur, Schutz der Whistleblower, Schutz der Privatsphäre, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, digitale Unversehrtheit und digitale Identität, Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit, Koalitionsfreiheit, Recht auf Inklusion, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte älterer Menschen, Recht auf Information, Recht auf Existenzsicherung, Recht auf Ehe und Familie, Sprachenfreiheit, Vereine und Freiwilligenarbeit, politische Parteien und Vereine, Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens.

**Die Kommission hat zudem die nachfolgenden Artikel hinzugefügt, die im vom Plenum angenommenen Entwurf nicht enthalten waren:** Recht auf Leben, Recht auf eine gesunde Umwelt, Mutterschaft, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht auf öffentliche Dienstleistungen, Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung, politische Rechte, Verwirklichung der Grundrechte.

## II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

*Rot = Änderungen der Redaktionskommission*

### Grundrechte

#### **Art. 200 Grundrechtsgarantie**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind gewährleistet.

Die Kommission hat beschlossen, zu Beginn ihres Entwurfs die Tatsache zu verankern, dass die in der Bundesverfassung und dem Völkerrecht niedergelegten Grundrechte garantiert sind. Dieser Verweisartikel erlaubt eine dynamische Übernahme des übergeordneten Rechts. Der Artikel wurde einstimmig angenommen.

#### **Art. 201 Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen. Vorgenommen wurden nur redaktionelle Änderungen. Die Kommission hat einen Zusatz zur Würde des Lebewesens mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.

#### **Art. 202 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot Nichtdiskriminierungsprinzip**

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

<sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

In den Absätzen 1 und 3 werden Absätze der Bundesverfassung unverändert übernommen. Die Kommission hat sich mit 8 zu 5 Stimmen dagegen ausgesprochen, Absatz 1 zu ändern und «alle Menschen» durch «alle Personen» zu ersetzen, da letztere Formulierung zusätzlich zu natürlichen Personen auch juristische Personen mit eingeschlossen hätte.

Absatz 2 war Gegenstand einer wichtigen Diskussion, nicht über den Grundsatz selbst, über den sich alle Mitglieder einig sind, sondern über die Angemessenheit einer umfassenderen Aufzählung von Arten der Diskriminierung, als sie gegenwärtig in der Bundesverfassung vorliegt. Der Grundsatz einer umfassenderen Aufzählung war bei der Vernehmlassung von mehreren Verbänden unterstützt worden, und so verleiht die erweiterte Aufzählung den erwähnten Arten der Diskriminierung eine erhöhte Sichtbarkeit. Die Personen, die den Artikel der Bundesverfassung unverändert übernehmen möchten, sind der Ansicht, dass das Erstellen von Aufzählungen aufgrund des hohen Risikos, dass etwas vergessen wird, stets heikel ist.

Der Grundsatz einer detaillierten Aufzählung wurde von der Kommission mit 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

#### **Art. 203 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen. Von der Kommission wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen, die zu einer Übernahme des entsprechenden Artikels der Bundesverfassung führten. Allerdings hat sich die Kommission dafür entschieden, dieses Recht als rechtsstaatliche Garantie im vollständigen Wortlaut in den Entwurf aufzunehmen.

#### **Art. 204 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende**

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

Die Kommission hat diesen Artikel gegenüber der Version, die vom Plenum anlässlich der Prüfung der Grundsätze angenommen wurde, neu gefasst. Sie hat die wichtigsten Punkte aus dem Artikel der Bundesverfassung übernommen, diese zusammengefasst und – basierend unter anderem auf Vorschlägen der Kirchen – ein würdiges und frei gewähltes Lebensende hinzugefügt. Der Artikel wurde einstimmig angenommen.

#### **Art. 205 Kinderrechte**

<sup>1</sup> Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.

<sup>2</sup> Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.

<sup>3</sup> Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.

<sup>4</sup> Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

Bei Absatz 1 des neuen Vorschlags der Kommission 2 betreffend die Rechte des Kindes handelt es sich um eine materielle Übernahme der Absätze 1 und 2 der Version aus der Prüfung der Grundsätze. Er wurde von der Kommission einstimmig angenommen. Mit 12 zu 1 Stimmen hat

die Kommission beschlossen, keine Änderung am ehemaligen Absatz 3, in der aktuellen Version Absatz 2, vorzunehmen.

Bei Absatz 3 handelt es sich um einen Zusatz und eine Neuerung gegenüber dem Bericht für die Prüfung der Grundsätze. Da das Plenum den Elternurlaub in das Kapitel der sozialen Aufgaben des Staates aufgenommen hat, kommt er in der Aufzählung der Grundrechte de facto nicht mehr vor. Die Kommission wollte die den Kindern direkt gewährte Unterstützung verstärken, unabhängig von der Eltern-Kind-Situation. Die Unterstützungsgarantie gilt ungeachtet der elterlichen Konstellation und schliesst auch Adoption mit ein. Der Absatz wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Entsprechend den Vorschlägen von Vertretern des Bildungswesens und der betroffenen Verbände, die an der Vernehmlassung teilgenommen hatten, hat die Kommission schliesslich den Absatz 4 ergänzt. Nach Diskussion hat die Kommission beschlossen, diesen Absatz in die Kinderrechte aufzunehmen und nicht in die Rechte von Menschen mit Behinderungen, da das Kind hier das zentrale Element darstellt. Dieser Absatz wurde mit 11 zu 2 Stimmen angenommen.

#### **Art. 206 Rechte von Menschen mit Behinderungen**

<sup>1</sup> Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderungen auf eine umfassende und tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird auf einer gleichberechtigten Grundlage aller Menschen ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Recht auf Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

<sup>3</sup> Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

<sup>4</sup> Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu kommunizieren und Informationen zu erhalten, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

Die Kommission hat die verschiedenen Absätze der Rechte von Menschen mit Behinderungen überprüft, mit Ausnahme von Absatz 4. In den verschiedenen Absätzen hat die Kommission den Begriff angemessene Vorkehrungen ergänzt und den Begriff Behinderung erläutert (UN-Behindertenrechtskonvention). Diese Änderungen wurden einstimmig angenommen. Die Kommission hat zudem die Kommunikationsformen Gebärdensprache und Brailleschrift ergänzt, womit sie den Anliegen der betroffenen Organisationen folgt, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben. Diese Änderung wurde mit 7 zu 5 Stimmen angenommen.

#### **Art. 207 Rechte älterer Menschen**

<sup>1</sup> Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

<sup>2</sup> Sie hat Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

Die Kommission hat beschlossen, Absatz 3 zu überarbeiten und zu vereinfachen sowie Absatz 2 der vom Plenum angenommenen Version zu streichen, da es sich nicht um ein Grundrecht, sondern um eine Aufgabe des Staates handelt. Der Artikel wurde mit 12 zu 1 Stimme angenommen.

### **Art. 208 Recht auf Inklusion**

Das Recht auf Inklusion ist gewährleistet.

Die Kommission hat beschlossen, den Artikel zur sozialen Solidarität in der vom Plenum angenommenen Version zu überarbeiten und die Absätze mehrheitlich auf verschiedene Artikel aufzuteilen. Aus dem Absatz betreffend das Recht auf Inklusion wird in der aktuellen Version ein eigener Artikel. Während die Kommission ihre Diskussionen zu diesem Thema für die erste Lesung führte, hat der Grosse Rat entschieden, bei Menschen mit Behinderungen fortan von Inklusion und nicht mehr von Integration zu sprechen. Die Kommission wollte mehrheitlich keinen präziseren Artikel und hat es daher vorgezogen, sich an den Grundsatz selbst zu halten. Der Artikel wurde mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

### **Art. 209 Recht auf Existenzsicherung**

Jede Person in Bedürftigkeit hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere Anspruch auf Unterkunft, medizinische Grundversorgung sowie Mittel zur Wahrung ihrer Menschenwürde.

Genau wie das Recht auf Inklusion war auch das Recht auf Existenzsicherung in der Version, die vom Plenum angenommen wurde, im Artikel zur sozialen Solidarität enthalten, dessen Absätze entsprechend ihrer Thematik mehrheitlich auf verschiedene Artikel aufgeteilt wurden. Aus dem Absatz betreffend das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein wird in der aktuellen Version ein eigener Artikel. Nach Diskussion hat die Kommission beschlossen, den Absatz aus der Prüfung der Grundsätze abzuändern und das «Recht auf Wohnung» durch einen «Anspruch auf Unterkunft» zu ersetzen. Dabei handelt es sich zudem um eine Anpassung eines Grundrechts aus der Bundesverfassung. Der Artikel wurde mit 9 zu 4 Stimmen angenommen. Dieser Artikel ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**, der die unveränderte Übernahme von Artikel 12 Bundesverfassung fordert.

### **Art. 210 Recht auf eine gesunde Umwelt**

Jede Person hat das Recht, in einer gesunden, sicheren und nachhaltigen Umwelt zu leben.

Die Kommission hat Artikel B.9.1 ihres Berichts für die Prüfung der Grundsätze abgeändert und diesen zum Dokument hinzugefügt, das vom Plenum angenommen wurde. Diese Änderung trägt den Ergebnissen und Bemerkungen aus der Volksbefragung Rechnung. Um den schwer verständlichen Ausdruck «ökologisch harmonisch» zu verbessern, hat die Kommission den Text einer geplanten UN-Umweltresolution verwendet. Der Begriff «nachhaltig» ermöglicht es, den Umweltschutz für künftige Generationen zu erweitern. Der vorgeschlagene Artikel wurde mit 7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

### **Art. 211 Schutz der Privatsphäre**

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, vor unbefugter Verwendung der persönlichen Daten geschützt zu werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

<sup>3</sup> Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.

Die Kommission hat den Artikel des Plenums übernommen und ergänzt: Unter anderem hat sie das Recht, nicht unrechtmässig überwacht zu werden, – das den Vorschlag «digitale Überwachung» aus dem Minderheitsbericht MB.6 für die Prüfung der Grundsätze ersetzt – sowie die Gewährleistung dieses Schutzes eingefügt. Die Absätze 1 und 2 wurden einstimmig angenommen, Absatz 3 mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

**Art. 212 Recht auf Ehe und Familie**

Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen.

Das Recht auf Ehe war in der Version des Plenums nach der Prüfung der Grundsätze nicht als eigenständiger Artikel enthalten. Die Kommission hielt es für angemessen, daraus einen eigenen Artikel zu machen; allerdings hat sie dieses Recht aus der Bundesverfassung auf andere mögliche Lebensformen ausgeweitet. Der Artikel wurde mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

**Art. 213 Mutterschaft**

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

Nachdem das Plenum den Elternurlaub in die Aufgaben des Staates aufgenommen hat, hat die Kommission 2 ihre Rechte überprüft und beschlossen, einen Artikel zur Unterstützung des Kindes zu ergänzen. Im Ergebnis ihrer Überlegungen hat sie sich dafür entschieden, einen Schutz der Mutterschaft zu ergänzen, der weder im Vorbericht noch in der vom Plenum validierten Version existierte. Es geht darum, die materielle Sicherheit der Mutter während der Schwangerschaft bis zur Niederkunft zu gewährleisten, wie dies in den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg vorgesehen ist. Der Artikel wurde einstimmig angenommen.

**Art. 214 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Die Kommission hat beschlossen, keine Änderungen am Artikel vorzunehmen, der vom Plenum anlässlich der Prüfung der Grundsätze im Rahmen der Kommission 1 angenommen wurde. Aufgrund ihrer grossen Bedeutung für den Kanton Wallis wurden die Absätze im vollständigen Wortlaut aus der Bundesverfassung in den Entwurf der Kommission 2 übernommen.

**Art. 215 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung**

<sup>1</sup> Das Recht auf Erziehung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

<sup>4</sup> Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.



Das Recht auf Ausbildung ist in der Bundesverfassung nicht als Grundrecht formuliert, auch wenn es dort in verschiedenen Formen vorhanden ist. Der Grundsatz eines Rechts auf Ausbildung wird von den Vernehmlassungsteilnehmern stark unterstützt. Daher und auf der Grundlage der Diskussionen im Vorfeld der Verfassung des Berichts für die Prüfung der Grundsätze hat die Kommission beschlossen, dieses Recht mit den entsprechenden 3 Absätzen zu übernehmen. Zu diesen 3 Absätzen gab es für den Bericht für die erste Lesung keine besondere Diskussion. Der vierte Absatz wurde ergänzt, um Personen, die nicht oder nicht mehr über die für das Finden einer Arbeit notwendigen Qualifikationen verfügen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Marktes eine Ausbildung zu ermöglichen. Die Absätze 1 und 2 wurden einstimmig angenommen und Absatz 3 mit 12 zu 1 Stimmen. Absatz 4 wurde mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

#### **Art. 216 Sprachenfreiheit**

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

In der Version aus der Prüfung der Grundsätze war die Sprachenfreiheit in den allgemeinen Artikel zu den Freiheitsrechten integriert. Aufgrund seiner grossen symbolischen Bedeutung in einem zweisprachigen Kanton hat die Kommission 2 einstimmig beschlossen, den Artikel der Bundesverfassung im vollständigen Wortlaut in den Grundrechten zu übernehmen.

#### **Art. 217 Recht auf Information**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne eine bestimmte Technologie verwenden zu müssen.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Die Kommission hat bestimmte vom Plenum angenommene Absätze übernommen und nach Diskussion bestimmter Mitglieder mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Wallis einen Artikel «Recht auf Information» erarbeitet. Die Kommission hat ein besonderes Augenmerk auf die Formulierung dieses Artikels gelegt, sodass dieser mit dem Öffentlichkeitsgesetz und dem Informationssicherheitsgesetz sowie dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) in Einklang steht. Der Artikel wurde mit 7 zu 5 Stimmen angenommen.

#### **Art. 218 Schutz der Whistleblower**

Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

Die Kommission hat einstimmig beschlossen, bezüglich der vom Plenum anlässlich der Prüfung der Grundsätze angenommenen Version keine Änderungen dieses Artikels vorzunehmen.

#### **Art. 219 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

Die Kommission hat das Recht auf digitale Identität und digitale Unversehrtheit aus der Prüfung der Grundsätze überarbeitet. Dieses Recht wurde nach Diskussion bestimmter Mitglieder mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Wallis verfasst. Die digitale Identität ist eine Erweiterung der persönlichen Freiheit und hat daher ihren Platz in der Kantonsverfassung. Mit Absatz 2 möchte die Kommission die Bedeutung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Internet hervorheben, um mögliche künftige soziale Ungleichheiten zu minimieren. Die Vernehmlassung hat zudem eine starke Unterstützung für den Schutz der Privatsphäre gezeigt. Da keine Abstimmung zu diesem Thema verlangt wurde, gilt der Artikel als genehmigt.

#### **Art. 220 Recht auf öffentliche Dienstleistungen**

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Die Kommission hat dieses Recht aus dem Bericht für die Prüfung der Grundsätze übernommen und den Begriff «angemessene Vorkehrungen» ergänzt. Für die Mehrheit der Kommission trägt dieses Recht den Anliegen der Bevölkerung betreffend die Randregionen Rechnung und ist ganz eindeutig ein Grundrecht. Der Artikel wurde mit 7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

#### **Art. 221 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur**

<sup>1</sup> Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine Änderungen an Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorzunehmen. Die Kommission hat jedoch über die Frage des Zugangs zur Kultur beraten, deren Bedeutung für unsere Gesellschaft die Pandemie aufgezeigt hat. Nach Konsultation verschiedener Artikel zu diesem Thema in Verfassungen oder internationalen Pakten hat die Mehrheit der Kommission beschlossen, sich für das Verfassen des dritten Absatzes am entsprechenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu orientieren. Da keine Abstimmung über Absatz 1 und 2 verlangt wurde, gelten diese als genehmigt; Absatz 3 wurde mit 8 zu 5 Stimmen angenommen.

#### **Art. 222 Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit**

<sup>1</sup> Die Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.

<sup>3</sup> Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer **Bewilligungspflicht** Bewilligung-unterstellt werden.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen. Die Vereinigungsfreiheit, die in Bezug auf die Bundesverfassung unverändert geblieben ist, wurde in den Artikel «Grundrechtsgarantie» integriert. Die Beibehaltung von Absatz 2 wurde mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen; da keine Abstimmung über die anderen Absätze gefordert wurde, gelten diese als genehmigt.

**Art. 223 Eigentumsgarantie**

<sup>1</sup> Das Eigentum ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen, und hat den Artikel der Bundesverfassung unverändert übernommen. Angesichts der Bedeutung des Eigentums im Wallis hat die Kommission 2 beschlossen, dieses Recht im vollständigen Wortlaut in den Grundrechten zu übernehmen. Da keine Abstimmung zu diesem Thema verlangt wurde, gilt der Artikel als genehmigt.

**Art. 224 Wirtschaftsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Die Kommission hat beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen. Da sie sich dafür entschieden hat, diesen Artikel der Bundesverfassung im vollständigen Wortlaut zu übernehmen, hat sie, um ihn vollständig wiederzugeben, auch den Absatz 2 der Bundesverfassung ergänzt. Da keine Abstimmung zu diesem Thema verlangt wurde, gilt der Artikel als genehmigt.

**Art. 225 Koalitionsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

<sup>2</sup> Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>3</sup> Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Die Kommission hat zwar beschlossen, bezüglich der Beschlüsse des Plenums des Verfassungsrates anlässlich der Prüfung der Grundsätze keine wesentlichen Änderungen dieses Artikels vorzunehmen, jedoch hat sie sich nach Diskussion dafür entschieden, die Fassung der Bundesverfassung zu übernehmen. Da die Wirtschaftsfreiheit und die Eigentumsgarantie auch vollständig übernommen wurden, hat die Kommission mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, mit der Koalitionsfreiheit gleich zu verfahren.

**Art. 226 Politische Rechte**

<sup>1</sup> Die politischen Rechte sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Die politischen Rechte haben einen besonderen Status, da sie sowohl politische Rechte als auch Grundrechte sind. Daher hat sich die Frage nach ihrem Platz in der Kantonsverfassung gestellt. Nach Koordination mit der Kommission 3 wurden diese Rechte schliesslich wie in der Bundesverfassung in die Grundrechte integriert.

### **Art. 227 Verfahrensgarantien**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist;
- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör;
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege;
- d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle;
- e) der Anspruch jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Die Kommission hat den Wortlaut der Artikel zu den Verfahrensgarantien überarbeitet und vereinfacht und zudem beschlossen, diese in Form einer Aufzählung in einen einzigen Artikel zu integrieren. Sie hat sich entschieden, nicht ins Detail zu gehen, da diese Rechte durch die Bundesverfassung garantiert sind, die der Kanton einhalten muss. Da keine Abstimmung zu diesem Thema verlangt wurde, gilt der Artikel als genehmigt.

### **Art. 228 ~~Übernahme~~ Empfang des übergeordneten Rechts**

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:

- a) die Niederlassungsfreiheit;
- b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) die Vereinigungsfreiheit;
- d) die Medienfreiheit;
- e) das Petitionsrecht.

Dem Modell des «Bericht Rouiller» folgend, hat die Kommission beschlossen, einen Artikel zur Gewährleistung der Rechte zu redigieren, der bestimmte Artikel zusammenfasst, die unverändert aus der Bundesverfassung übernommen wurden. Im Gegensatz zur Version, die vom Plenum anlässlich der Prüfung der Grundsätze validiert wurde, wurde das Recht auf Information unabhängig von der Meinungs- und Informationsfreiheit behandelt, da es sich juristisch nicht um die gleichen Rechte handelt.

### **Art. 229 Verwirklichung der Grundrechte**

<sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden, einschliesslich in der digitalen Umwelt.

<sup>2</sup> Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.

<sup>3</sup> Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

### **Art. 230 Einschränkungen von Grundrechten**

<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Die Kommission hat den Artikel zur Verwirklichung der Grundrechte aufgenommen, da es sich wie beim Artikel zu den Einschränkungen von Grundrechten um rechtliche Garantien der Grundrechte handelt. Die Kommission hat beispielhaft präzisiert, dass digitale Technologien nicht von der Pflicht zur Verwirklichung der Grundrechte ausgenommen sind. Der Artikel «Verwirklichung der Grundrechte» orientiert sich weitgehend an der Bundesverfassung; er wurde unter anderem wie im Bericht für die Prüfung der Grundsätze durch die Verben «geschützt» und «respektiert» ergänzt. Der Artikel «Einschränkungen von Grundrechten» wurde unverändert aus der Bundesverfassung übernommen.

## **Abgelehnte Artikel**

Da der Grundsatz eines Mindestlohns vom Plenum im Rahmen der Behandlung des Berichts der Kommission 4 abgelehnt wurde, hat die Kommission 2 mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung darauf verzichtet, in erster Lesung den Artikel «Mindestlohn» vorzulegen, der in ihrem Bericht vom Februar 2020 enthalten war.

Nach kurzer Diskussion und der Feststellung, dass sich die Positionen nicht geändert hatten, hat es die Kommission zudem mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt, einen Artikel «Bürgerbeteiligung» einzuführen, der im Minderheitsbericht MB 14.1 für die Prüfung der Grundsätze enthalten war.

Schliesslich hat die Kommission beraten, ob die Einführung eines Artikels zum «Recht auf menschlichen Kontakt» angemessen ist. Dieser Artikel hatte zum Ziel, das Individuum beispielsweise vor der Robotisierung und der Automatisierung zu schützen. Dieser Vorschlag ist aus Sicht der Gegner verfrüht. Bei der Abstimmung hat die Kommission diesen Artikel mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

## **Vereinsleben und Freiwilligenarbeit**

Die Kommission hat ihre Arbeit zum Thema Zivilgesellschaft insbesondere auf der Grundlage der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren fortgesetzt. Nach Abschluss ihrer Arbeiten schlägt sie folgende Artikel vor, die einige Unterschiede aufweisen zu den Grundsätzen, die im Herbst 2020 vom Plenum des Verfassungsrates angenommen wurden. Diese Artikel werden allerdings aller Wahrscheinlichkeit nach in die Kapitel zu den politischen Rechten sowie den öffentlichen Aufgaben im Vorentwurf aufgenommen.

### **Art. 231 Vereine und Freiwilligenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Sie können Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

<sup>3</sup> Sie respektieren die Vereinsautonomie.

<sup>4</sup> Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.

<sup>5</sup> Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

Die Kommission hat mit 9 zu 4 Stimmen beschlossen, auf einen Grundsatzartikel zur Zivilgesellschaft zu verzichten. Daher hat sie die Artikel betreffend die Vereine und die Freiwilligenarbeit übernommen, um dort bestimmte Teile des ehemaligen Grundsatzartikels zu integrieren. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Formulierungsänderungen, die die Absätze inhaltlich nicht verändern.

**Art. 232 Politische Parteien und Vereine**

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

Die Kommission hat diesen Artikel in Bezug auf die Version, die vom Plenum im Herbst 2020 angenommen wurde, unverändert übernommen.

**Art. 233 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens**

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.

Die Kommission hat diesen Artikel in der vom Plenum angenommenen Form übernommen. Sie hat von den Bemerkungen und Vorschlägen aus der Volksbefragung zu diesem Thema Kenntnis genommen. Das Thema der Transparenz wird nicht infrage gestellt. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob dieser Grundsatz weiter ausgeführt werden muss. Durch die Vernehmlassung wurde die Bedeutung dieses Themas in der neuen Verfassung hervorgehoben, mit einer deutlichen Tendenz für einen ausführlicheren Artikel. Die Mehrheit der Kommission hat jedoch beschlossen, den allgemeinen Grundsatz ohne weitere Ausführungen beizubehalten, da es wichtig sei, zwischen den in der Verfassung verankerten Grundsätzen und den diese ausführenden Gesetzen zu unterscheiden. Das kantonale Gesetz wird im Übrigen gegenwärtig vom Grossen Rat revidiert.

Die Aufnahme der Offenlegung der Budgets und Rechnungen der Parteien wurde mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Die Aufnahme der Offenlegung der Identität von Spendern wurde mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt. Die Aufnahme der Veröffentlichung der Einnahmen aus Mandaten durch die Abgeordneten wurde mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Dieser Artikel ist Gegenstand eines **Minderheitsberichts**, der die Inhalte aus den vorerwähnten Abstimmungen aufgreift.

Dieser Bericht wurde von der Kommission 2 auf dem Zirkulationsweg am 30. Juni 2021 einstimmig verabschiedet.

Der Kommissionspräsident: **Georges Vionnet**

Die Kommissionsberichterstatlerin: **Natacha Maret**

### III. ANHÄNGE

#### a. Anhörungen

Die Kommission hat keine Anhörungen durchgeführt.

#### b. Bibliographie

- Rouiller Claude (Im Auftrag der Arbeitsgruppe), [Bericht der Arbeitsgruppe zur Unterstützung des Vorentwurfs zur Revision des ersten Titels der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907](#), 30. Juni 2011
- [Entwurf Verfassungstexte](#) («Bericht Rouiller» vom 30. Juni 2011).
- Eva Maria Belser, Thea Bächler und Sandra Egli, [Recht auf Umwelt. Eine Untersuchung der geplanten Anerkennung eines Rechts auf Umwelt durch die UN und ihrer Folgen für die Schweiz](#), 14. Februar 2021.

#### c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

##### Grundrechte

##### **Art. 200 Grundrechtsgarantie**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Grundrechte sind gewährleistet.

##### **Art. 201 Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie muss geachtet und geschützt werden.

##### **Art. 202 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot Nichtdiskriminierungsprinzip**

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Identität, der körperlichen Erscheinung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Erbguts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Unterschieds.

<sup>3</sup> Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

##### **Art. 203 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben**

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

##### **Art. 204 Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit und auf ein würdiges Lebensende**

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit, sowie auf ein würdiges und frei gewähltes Lebensende.

### **Art. 205 Kinderrechte**

<sup>1</sup> Das Kind hat innerhalb der Familie und der Gesellschaft unveräusserliche Rechte auf Wachstum, Entfaltung und Integration sowie auf Schutz seiner Integrität vor jeder Form von Gewalt.

<sup>2</sup> Das Wohl des Kindes, sein Recht auf Beteiligung und sein Anspruch auf rechtliches Gehör sind bei allen Entscheidungen oder Verfahren, die es betreffen, ab Kleinkindalter gewährleistet.

<sup>3</sup> Jedes Kind hat Anspruch auf angemessene wirtschaftliche und soziale Unterstützung.

<sup>4</sup> Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Teilnahme am regulären Schulunterricht durch geeignete schulische Massnahmen, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

### **Art. 206 Rechte von Menschen mit Behinderungen**

<sup>1</sup> Das Recht von Menschen mit langfristigen körperlichen, psychischen, geistigen oder sensorischen Behinderungen auf eine umfassende und tatsächliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die freie Ausübung ihrer Autonomie ist gewährleistet und wird auf einer gleichberechtigten Grundlage aller Menschen ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Recht auf Zugang zu Gebäuden, Einrichtungen, Informationen und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ihnen gewährleistet.

<sup>3</sup> Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf angemessene Vorkehrungen, die für die Gewährleistung oder die Ausübung ihrer Grundrechte erforderlich sind, ist gewährleistet.

<sup>4</sup> Im Umgang mit den Behörden haben Menschen mit Behinderungen das Recht, in einer an ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten angepassten Form zu kommunizieren und Informationen zu erhalten, insbesondere in Gebärdensprache und Brailleschrift, ohne zusätzliche Kosten.

### **Art. 207 Rechte älterer Menschen**

<sup>1</sup> Jede ältere Person hat Anspruch auf Achtung ihrer Würde, ihrer Integrität, ihrer Autonomie und ihrer Wahlfreiheit.

<sup>2</sup> Sie hat Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auf die Ausübung ihrer Rechte.

### **Art. 208 Recht auf Inklusion**

Das Recht auf Inklusion ist gewährleistet.

### **Art. 209 Recht auf Existenzsicherung**

Jede Person in Bedürftigkeit hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere Anspruch auf Unterkunft, medizinische Grundversorgung sowie Mittel zur Wahrung ihrer Menschenwürde.

### **Art. 210 Recht auf eine gesunde Umwelt**

Jede Person hat das Recht, in einer gesunden, sicheren und nachhaltigen Umwelt zu leben.

### **Art. 211 Schutz der Privatsphäre**

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Briefverkehrs sowie der Beziehungen und Aktivitäten, die sie über Post- und alle Formen des Telekommunikationsverkehrs herstellt, einschliesslich des Rechts, nicht unrechtmässig überwacht zu werden.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre persönlichen Daten zu kontrollieren. Sie hat insbesondere das Recht, vor unbefugter Verwendung der persönlichen Daten geschützt zu werden. Dieses Recht umfasst insbesondere die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

<sup>3</sup> Der Datenschutz wird durch eine unabhängige und unparteiische Behörde gewährleistet.



### **Art. 212 Recht auf Ehe und Familie**

Jede Person hat das Recht, eine Ehe zu schliessen, eine Familie zu gründen oder eine andere Lebensform zu wählen.

### **Art. 213 Mutterschaft**

Jede Frau hat Anspruch auf materielle Sicherheit vor und nach der Niederkunft.

### **Art. 214 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

<sup>1</sup> Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

<sup>4</sup> Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

### **Art. 215 Recht auf Grundausbildung und Berufsbildung**

<sup>1</sup> Das Recht auf Erziehung und auf Aus- und Weiterbildung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf eine unentgeltliche öffentliche Erstausbildung.

<sup>3</sup> Jede Person, die nicht über die finanziellen Mittel für eine anerkannte Ausbildung verfügt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den Staat.

<sup>4</sup> Jede Person, die nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die für eine minimale soziale und berufliche Integration notwendig sind, hat Anspruch auf geeignete Ausbildungsmassnahmen.

### **Art. 216 Sprachenfreiheit**

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

### **Art. 217 Recht auf Information**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, mit dem Staat zu kommunizieren und offizielle Informationen auf möglichst verständliche Weise zu erhalten, ohne eine bestimmte Technologie verwenden zu müssen.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Unterlagen und öffentlichen Daten, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

### **Art. 218 Schutz der Whistleblower**

Jede Person, die in gutem Glauben und zum Schutz des öffentlichen Interesses der zuständigen Stelle rechtswidriges Verhalten meldet, wird von den Behörden besonders geschützt.

### **Art. 219 Digitale Unversehrtheit und digitale Identität**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf digitale Unversehrtheit, einschliesslich der Möglichkeit, frei über digitale Technologien zu interagieren.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Internet.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, ihre digitale Identität zu kontrollieren und über sie zu verfügen, insbesondere zum Zwecke der Identifizierung und des Zugangs zu Dienstleistungen.

### **Art. 220 Recht auf öffentliche Dienstleistungen**

Jede Person hat das Recht auf angemessene Vorkehrungen, um den Zugang zu und die Nutzung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen zu ermöglichen.

### **Art. 221 Kunst, Wissenschaft und Teilhabe an Kultur**

<sup>1</sup> Die Freiheit der Kunst und des künstlerischen Schaffens ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

<sup>3</sup> Jede Person hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

### **Art. 222 Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Jede Person hat das Recht, Versammlungen oder Demonstrationen zu organisieren, an Versammlungen oder Demonstrationen teilzunehmen oder Versammlungen oder Demonstrationen fernzubleiben.

<sup>3</sup> Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer **Bewilligungspflicht** Bewilligung-unterstellt werden.

### **Art. 223 Eigentumsgarantie**

<sup>1</sup> Das Eigentum ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

### **Art. 224 Wirtschaftsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

### **Art. 225 Koalitionsfreiheit**

<sup>1</sup> Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

<sup>2</sup> Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

<sup>3</sup> Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

### **Art. 226 Politische Rechte**

<sup>1</sup> Die politischen Rechte sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

### **Art. 227 Verfahrensgarantien**

Die in der Bundesverfassung und dem für die Schweiz verbindlichen Völkerrecht verankerten Verfahrensrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- a) der Anspruch jeder Person auf gleiche und gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist;

- b) der Anspruch auf rechtliches Gehör;
- c) der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege;
- d) der Anspruch jeder Person auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde bei Rechtsstreitigkeiten, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefälle;
- e) der Anspruch jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.

### **Art. 228 Übernahme Empfang des übergeordneten Rechts**

Zusätzlich zu den vorgängig erwähnten Grundrechten gewährleistet der Kanton folgende Grundrechte:

- a) die Niederlassungsfreiheit;
- b) die Meinungs- und Informationsfreiheit;
- c) die Vereinigungsfreiheit;
- d) die Medienfreiheit;
- e) das Petitionsrecht.

### **Art. 229 Verwirklichung der Grundrechte**

<sup>1</sup> Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung respektiert, geschützt und verwirklicht werden, einschliesslich in der digitalen Umwelt.

<sup>2</sup> Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist verpflichtet, die Grundrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.

<sup>3</sup> Soweit sie sich dafür eignen, gelten die Grundrechte auch für die Beziehungen zwischen einzelnen Personen.

### **Art. 230 Einschränkungen von Grundrechten**

<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

## **Vereinsleben und Freiwilligenarbeit**

### **Art. 231 Vereine und Freiwilligenarbeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden anerkennen die Rolle des Vereinslebens und der Freiwilligenarbeit in der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Sie können Vereine für ihre Aktivitäten von allgemeinem Interesse unterstützen.

<sup>3</sup> Sie respektieren die Vereinsautonomie.

<sup>4</sup> Sie können ihnen Aufgaben übertragen und sie konsultieren.

<sup>5</sup> Sie fördern die Freiwilligenarbeit.

### **Art. 232 Politische Parteien und Vereine**

Die politischen Parteien und Vereine tragen zur Meinungs- und Willensbildung des Volkes bei. Sie werden vom Staat zu Angelegenheiten konsultiert, die sie betreffen.

**Art. 233 Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens**

Die Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens ist gewährleistet.